



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 20

Mittwoch 25. März

2020

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau (auch abrufbar im Internet unter www.neuburg-donau.de)

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

hier: Anhörung für den Erlass einer Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Polder Riedensheim im Markt Rennertshofen, in der Gemeinde Oberhausen und in der Stadt Neuburg a.d. Donau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Nachdem das Überschwemmungsgebiet im Polder Riedensheim am 08.07.2015 bereits rechtskräftig vorläufig gesichert wurde, soll nunmehr das Überschwemmungsgebiet endgültig festgesetzt werden.

Der Plan für das Vorhaben und der Verordnungstext liegen in der Zeit vom 06.04.2020 bis 05.05.2020 in der Stadt Neuburg innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (19.05.2020) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Neuburg, Harmoniegebäude, Zi 204,
86633 Neuburg a.d. Donau

oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der
Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d. Donau,
Zimmer 277

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Wenn ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/> Amtliche-Bekanntmachungen).

Stadt Neuburg, den 19.03.2020

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

